

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

### Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.16 vom 15. August 2014

Einstellen der Mitteilung in Papierform an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes (Art. 49 i.V.m. Art. 99*b* ZStV)

### Einstellen Mitteilung in Papierform an die Gemeindeverwaltung

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

# Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.16 vom 15. August 2014 Einstellen der Mitteilung in Papierform an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes (Art. 49 i.V.m. Art. 99*b* ZStV)

### Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Problemstellung	3
3	Lösung	3
	3.1 Koordination durch den FIS	3
	3.2 Technische Verarbeitung	4
4	Inkrafttreten und Weisungscharakter	4

## Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.16 vom 15. August 2014 Einstellen der Mitteilung in Papierform an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes (Art. 49 i.V.m. Art. 99*b* ZStV)

#### 1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz [RHG]; SR 431.02) in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat zum Ziel, einerseits die statistische Datenerhebung aus verschiedenen amtlichen Registern und anderseits den Austausch von Personendaten zwischen Registern zu vereinfachen.

Gestützt darauf erfolgten in der zentralen Datenbank Infostar (Personenstandsregister) Anpassungen für die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs (Verteilprozess der Sozialversicherungsnummer) sowie für die elektronische Mitteilung von Personenstandsdaten an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes (Einwohnerregister). Seit Februar 2010 besteht die Möglichkeit, die Daten an Gemeindeverwaltungen mit Sedex-Anschluss (secure data exchange) automatisiert und in elektronischer Form zu liefern. Die Mitteilung in Papierform wurde trotzdem explizit parallel beibehalten.

Per 1. Januar 2013 wurde in Artikel 99*b* der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) für die Mitteilung in Papierform eine Übergangsfrist bis 31.12.2014 festgelegt und Artikel 49 Absatz 3 entsprechend angepasst. Demnach erfolgt die Datenlieferung an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes automatisiert und in elektronischer Form. Fehlen die Voraussetzungen für die elektronische Datenlieferung (insbesondere: fehlt der Anschluss einer für den Empfang elektronischer Mitteilungen vorbereiteten Datenbanklösung des Einwohnerregisters an die Sedex-Plattform), erfolgt die Mitteilung der Angaben gemäss Artikel 49 Absätze 1 und 2 nach Massgabe von Artikel 99*b* ZStV bis 31. Dezember 2014 noch in Papierform.

#### 2 Problemstellung

Das EAZW und der Fachbereich Infostar FIS erhalten zunehmend Rückmeldungen von Gemeindeverwaltungen, wonach diese bei in Infostar aktiviertem elektronischem Meldewesen keine Mitteilungen mehr in Papierform erhalten. Diese Mitteilungen wurden von einigen kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen respektive Zivilstandsämtern gegenüber Gemeindeverwaltungen mit aktiviertem elektronischem Meldewesen eingestellt. Bei gewissen Gemeindeverwaltungen führt dies zu Problemen, insbesondere wenn die elektronische Verarbeitung noch nicht voll funktionsfähig ist und infolge fehlender Papiermitteilung eine Überprüfung der Verarbeitung nicht mehr möglich ist.

#### 3 Lösung

#### 3.1 Koordination durch den FIS

Die Umstellung auf ausschliesslich automatisierte und in elektronischer Form gelieferte Daten erfolgt technisch in Infostar. Damit ein reibungsloser Übergang von papierenen auf elektronische Mitteilungen gewährleistet ist, erfolgt die Koordination durch den FIS. Dieser stellt sicher, dass die betroffenen Gemeindeverwaltungen vor Einstellung der Mitteilung in Papierform informiert werden.

## Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.16 vom 15. August 2014 Einstellen der Mitteilung in Papierform an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes (Art. 49 i.V.m. Art. 99*b* ZStV)

#### 3.2 Technische Verarbeitung

Bei allen Gemeindeverwaltungen (auch bei den bereits für das elektronische Meldewesen aus Infostar aktivierten) wird nach Geschäftsfall-Abschluss in den Sendungen auf der Maske "Liste Sendungen Geschäftsfall" (ISR 21.01) mittels Button "Vorschlagen" die herkömmliche Papiermitteilung in die Liste übernommen. Wird in Infostar die Mitteilung an die Gemeindeverwaltung in Papierform vorgeschlagen, muss diese nach wie vor auf dem üblichen Weg (Post, Kurier etc.) zugestellt werden. Bis dahin ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte dafür verantwortlich.

#### 4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten sofort in Kraft. Sie haben Weisungscharakter.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa